

Stadtverwaltung Wittlich

MITTEILUNGSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen Prüfung der Beschränkung der Zulässigkeit von Werbeanlagen im unbeplanten Innenbereich	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Schmitt, Andreas
	Aktenzeichen:	II.5211
	Vorlagennummer:	2022/190
	Datum:	18.05.2022
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
7.a	Bau- und Verkehrsausschuss	07.06.2022	öffentlich	zur Kenntnis
7.a	Bau- und Verkehrsausschuss	15.06.2022	öffentlich	zur Kenntnis

Inhalt der Mitteilung:

In der jüngeren Vergangenheit wurden vermehrt Bauanträge eingereicht, die die Errichtung von Werbeanlagen im Bereich von Schulen (Berlinger Straße, Kurfürstenstraße, Friedrichstraße) zum Gegenstand hatten.

Die beantragten Standorte der Werbeanlagen wurden, aufgrund der jeweiligen örtlichen Verkehrssituation in Verbindung mit der unmittelbaren Nähe zu den Schulen aus Gründen der Verkehrssicherheit, äußerst kritisch bewertet. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht waren die Standorte jedoch in der Regel zulässig.

Daher hat der Ausschuss die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, Werbeanlagen an verkehrlich oder in sonstiger Weise sensiblen Orten (Schulen, Kindergärten, etc.) generell auszuschließen.

Eine wie vom Bau- und Verkehrsausschuss angedachte Beschränkung der Zulässigkeit von Werbeanlagen an bestimmten Orten ist aufgrund der eindeutigen Rechtslage grundsätzlich nicht möglich.

Die generelle Genehmigungsfähigkeit von Werbeanlagen beurteilt sich nach § 70 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO). Demnach ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Mögliche entgegenstehende Vorschriften können örtliche Bauvorschriften nach § 88 LBauO sein. Diese können entweder in einem Bebauungsplan oder als eigenständige Gestaltungssatzung in Form einer Werbesatzung getroffen werden. Die kommunale Satzungsbefugnis ist gem. § 88 Abs. 1 LBauO dabei auf folgende Regelungsinhalte beschränkt:

- Nr. 1 *die **äußere Gestaltung** [...] von Werbeanlagen [...] zur Durchführung gestalterischer Absichten in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets; die Vorschriften über Werbeanlagen können sich auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken,*
- Nr. 2 *besondere **Anforderungen gestalterischer Art** an [...] Werbeanlagen [...] zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von kultureller, historischer oder städtebaulicher Bedeutung oder zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen [...] und die Werbung an bestimmten baulichen Anlagen ausgeschlossen sowie Werbeanlagen [...] auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden.*

Aus dem Wortlaut des Gesetzes wird dabei deutlich, dass sich die Satzungsermächtigung hier lediglich auf gestalterische Aspekte beschränkt.

Die Rechtsprechung (Urteil VG Trier, 5 K 2567/16.TR) führt hierzu u. a. aus, dass für den rechtmäßigen Erlass einer solchen Satzung eine „hinreichende Gestaltungsabsicht“ erkennbar sein muss und „ein Gestaltungsziel angestrebt werden muss, das dem Geltungsbereich der Satzung ein besonderes Gepräge verleiht.“ Der Geltungsbereich seiner solchen Satzung muss über einen „hinreichend prägenden,

einheitlichen Gebietscharakter“ verfügen, der dem Schutze einer Gestaltungssatzung unterworfen werden könnte.

„Ohne ihn kann die Gestaltungssatzung [...] jedoch keinen Bestand haben, denn der bloße Wille zur Verhinderung oder Zurückdrängung unerwünschter Werbeanlagen allein ist nicht ausreichend, um eine gestalterische Absicht i.S.v. § 88 Abs. 1 Ziff. 1 LBauO zu begründen.“

Weiter weist die Rechtsprechung auf Folgendes hin:

„Gewerbetreibende genießen den durch die Landesverfassung gewährleisteten Schutz der Freiheit der Gewerbeausübung. Mangelt es der Gestaltungssatzung an einer gebietsspezifischen Gestaltungsabsicht, muss die Planungshoheit der Gemeinde hinter diese verfassungsrechtliche Freiheit zurücktreten, denn die Gestaltungssatzung darf nicht allein dazu dienen, Werbung generell zurückzudrängen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.11.2012 – 1 A 10543/12.OVG -, veröffentlicht in ESOVGRP).“

Das OVG Rheinland-Pfalz führt an v. g. Stelle hierzu weiter aus:

„Zwar ist [...] davon auszugehen, dass - naturgemäß - das Fernhalten von Fremdwerbung die zentrale Gestaltungsabsicht dieser Satzung ist. Allein diese politische Zielvorstellung ersetzt jedoch nicht eine hinreichend konkrete Gestaltungsabsicht und ein fehlendes gebietsspezifisches Gestaltungskonzept, [...]. Die Gestaltungssatzung darf nicht ausschließlich dem Ziel dienen, die Werbung in der Gemeinde generell zurückzudrängen (Urteil des Senats vom 22. September 1988 - 1 A 82/86 - BauR 1989, 68). Denn auch Gewerbetreibende [...] genießen verfassungsrechtlich den Schutz von Eigentum und Freiheit der Gewerbeausübung.“

Eine Beschränkung der Zulässigkeit von Werbeanlagen an bestimmten Orten ist somit nicht möglich, sondern nur zur Verwirklichung gestalterischer Absichten unter Beachtung strenger Vorgaben zulässig. Diese Möglichkeit wird seitens der Verwaltung mit Ausnahme der Altstadt, wo bereits eine Werbesatzung existiert, für die übrigen Bereiche des Stadtgebietes nicht gesehen.

Dennoch spielt die Verkehrssituation/-gefährdung am jeweiligen Standort der beantragten Werbeanlage für die Frage der Erteilung der Baugenehmigung eine Rolle:

Die in § 17 Abs. 2 LBauO getroffene bauordnungsrechtliche Regelung, wonach bauliche Anlagen und ihre Benutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährden dürfen, wird dabei aber unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Beurteilung im weiteren Genehmigungsverfahren von der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung geprüft.

Das zu erteilende Einvernehmen der Gemeinde und somit die Mitwirkungsmöglichkeit des Bau- und Verkehrsausschusses beschränkt sich hingegen ausschließlich auf bauplanungsrechtliche Belange. Unabhängig hiervon werden Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit insbesondere in Form von Stellungnahmen des Fachbereich I (Ordnung und Verkehr) an die Kreisverwaltung weitergegeben. Diese sind dann im dortigen Verfahren zu berücksichtigen.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister